

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirner Land für das Haushaltsjahr 2025

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.03.2025 auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	17.876.250 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	18.734.950 Euro
Jahresfehlbetrag	-858.700 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-134.050 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.477.900 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.264.950 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-787.050 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	787.050 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	297.100 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	489.950 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	787.050 Euro
zusammen auf	787.050 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **16.000.000 Euro**.

§ 5 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 72 GemO i.V.m. §26 Abs. 1 LFAG vom 30.11.1999(GVBl. S. 415) zuletzt geändert durch das Landesgesetz zu Reform des Kommunalen Finanzausgleiches vom 08.10.2013 erhebt die Verbandsgemeinde Kirner Land von allen verbandsangehörigen Gemeinden eine Verbandsgemeindeumlage:

Die einheitliche Umlage wird auf

der Umlagegrundlagen aus

- Grundsteuer A und B,
- Gewerbesteuer,
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG
- Schlüsselzuweisungen A nach § 8 LFAG

festgesetzt.

41 v.H.

Der Umlagebedarf

	Prozentsatz	in Euro
für 2014 endgültig	36,00%	2.579.616
für 2015 endgültig	36,00%	2.496.038
für 2016 endgültig	37,00%	2.552.261
für 2017 endgültig	37,00%	2.597.763
für 2018 endgültig	37,00%	2.844.318
für 2019 endgültig	36,00%	2.931.060
für 2020 endgültig	39,00%	6.897.913
für 2021 endgültig	39,00%	6.704.139
für 2022 endgültig	38,00%	7.626.295
für 2023 endgültig	36,00%	8.213.800
für 2024 vorläufig	38,00%	8.033.566
für 2025 vorläufig	41,00%	8.619.950

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt auf:

1. Abwasserbeseitigung:

1. Laufende Entgelte für die Abwasserbeseitigung:

Gebühr Schmutzwasser:

2,89 € von 90% der Frischwassermenge je m³
einschl. Abwasserabgabe

Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser:

- € je qm (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

Wiederkehrender Beitrag Oberflächenentwässerung:

0,31 € je qm (Maßstab ist die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche)

2. Einmalige Beiträge:

Teilbereich Stadt Kirn

Einmaliger Beitrag Schmutzwasser:

1,75 € je qm (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

Einmaliger Beitrag Oberflächenwasser:

4,98 € je qm (Maßstab ist die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche)

3. Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

23,00 € je Person/Jahr

4. Fäkalschlammgebühr:

25,00 € je cbm

Teilbereich Umland

a. einmalige Beiträge

- für Schmutzwasser

2,63 € je qm (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

- für Niederschlagswasser

7,67 € je qm (Maßstab ist die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche)

b. einmaliger Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung

13,29 € je qm Straßenfläche

e. Fäkalschlammabfuhr

38,00 € je cbm Schlamm

f. Abwasserabgabe

18,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert
nicht leitungsgebundene Entsorgung
Kleineinleiter (an das Land abzuführen)

2. Wasserversorgung Teilbereich Stadt Kirn

1. Verbrauchspreise

2,59 € je cbm Wasser zzgl. der jeweils geltenden USt.

2. Grundpreise

Wasserzähler

bis 5 cbm

108,00 € je Zähler/Jahr zzgl. der jeweils geltenden USt.

bis 10 cbm

270,00 € je Zähler/Jahr zzgl. der jeweils geltenden USt.

bis 20 cbm

461,25 € je Zähler/Jahr zzgl. der jeweils geltenden USt.

bis 30 cbm bzw. 50 mm

596,25 € je Zähler/Jahr zzgl. der jeweils geltenden USt.

bis 80 mm

787,50 € je Zähler/Jahr zzgl. der jeweils geltenden USt.

Einstrahlgroßwasserzähler

50 mm

843,75 € je Zähler/Jahr zzgl. der jeweils geltenden USt.

80 mm

1.203,75 € je Zähler/Jahr zzgl. der jeweils geltenden USt.

100 mm

1.462,50 € je Zähler/Jahr zzgl. der jeweils geltenden USt.

150 mm

2.925,00 € je Zähler/Jahr zzgl. der jeweils geltenden USt.

3. Miete Hydrantenstandrohr:

Ausgabepauschale:

Q 3:4

Q 3:10

18,69 € je Ausgabe zzgl. der jeweils geltenden USt.

28,04 € je Ausgabe zzgl. der jeweils geltenden USt.

Tagesmiete:

Q 3:4

Q 3:10

1,87 € je Tag zzgl. der jeweils geltenden USt.

2,80 € je Tag zzgl. der jeweils geltenden USt.

Sicherheitsleistung:

Q 3:4

Q 3:10

1.000,00 € je Standrohr

1.000,00 € je Standrohr

Teilbereich Umland

a. einmalige Beiträge für den

- Neubau von Hochbehältern

0,32 € je qm zzgl. der jeweils geltenden USt.
(Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

- Neubau von Versorgungsanlagen

1,74 € je qm zzgl. der jeweils geltenden USt.
(Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

- Druckerhöhungsanlagen

0,12 € je qm zzgl. der jeweils geltenden USt.
(Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

b. wiederkehrende Beiträge

108,00 € je Nutzungseinheit zzgl. der jeweils geltenden USt.
(Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden 32 v.H. als wiederkehrende Beiträge erhoben)

c. Bezugsgebühren:

2,59 € je cbm Wasser zzgl. der jeweils geltenden USt.

d. Miete Hydrantenstandrohr:

siehe Teilbereich Stadt Kirn Nr. 3.

§ 7 Festsetzungen im Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke

Die Wirtschaftspläne für die Betriebszweige der Verbandsgemeindewerke werden wie folgt festgesetzt:

- Betriebszweig Abwasserbeseitigung:

im Erfolgsplan

die Erträge auf

4.386.950 €

die Aufwendungen auf

4.571.860 €

im Vermögensplan

die Einnahmen und Ausgaben auf

5.838.500 €

- Betriebszweig Wasserversorgung:

im Erfolgsplan

die Erträge auf:

3.480.778 €

die Aufwendungen auf:

3.505.800 €

im Vermögensplan

die Einnahmen und Ausgaben auf

3.705.000 €

-Betriebszweig Wassergewinnung:	
im Erfolgsplan	
die Erträge auf:	678.500 €
die Aufwendungen auf:	678.500 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen und Ausgaben auf	510.000 €
-Betriebszweig Schwimmbad:	
im Erfolgsplan	
die Erträge auf:	696.000 €
die Aufwendungen auf:	696.000 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen und Ausgaben auf	270.000 €

§ 8 Kredite/ Kassenkredite/ Verpflichtungsermächtigungen der VG-Werke

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

- Betriebszweig Abwasserbeseitigung	3.984.105 €
- Betriebszweig Wasserversorgung:	3.027.000 €
- Betriebszweig Wassergewinnung:	285.500 €

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf festgesetzt.	1.000.000 €
---	-------------

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2026 und weitere Jahre werden in Höhe von wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.	12.408.000 € veranschlagt.
---	----------------------------

§ 9 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 01.01.2020 voraussichtlich:	15.611.350 €
Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 31.12.2020 voraussichtlich:	14.854.086 €
Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 31.12.2021 voraussichtlich:	15.228.724 €
Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 31.12.2022 voraussichtlich:	15.981.383 €
Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 31.12.2023 voraussichtlich:	16.762.931 €
Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 31.12.2024 voraussichtlich:	16.762.931 €
Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 31.12.2025 voraussichtlich:	15.904.231 €

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

§ 11 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 7.500 Euro sind einzeln darzustellen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Kirn, den 09.05.2025

Verbandsgemeinde Kirner Land

Dienstsiegel

Thomas Jung
Bürgermeister